

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 481 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, das Landes-Verlautbarungsgesetz, das Salzburger Archivgesetz, das Salzburger Stadtrecht 1966, die Salzburger Gemeindeordnung 2019, das Salzburger Gemeindeverbändegesetz, das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Landes Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Magistrats-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur, das Salzburger Landes-Wacheorganengesetz, die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, das Salzburger Landessportgesetz 2018, das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014, das Gesetz, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, das Salzburger Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz, das Jagdgesetz 1993, das Fischereigesetz 2002, das Salzburger Motorschlittengesetz 2016, das Salzburger Wachstumsfondsgesetz, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz, das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Grundversorgungsgesetz, das Salzburger Pflegegesetz, das Salzburger Teilhabegesetz und das Salzburger Notifikationsgesetz geändert werden (Salzburger Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 18. Juni 2025 mit der Vorlage befasst.

Landtagspräsidentin Dr.<sup>in</sup> Pallauf erläutert die Regierungsvorlage zur Novellierung des Landesverfassungsgesetzes und 37 weiterer Gesetze, die im Zuge der Implementierung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) angepasst werden sollen. Das IFG trete am 1. September 2025 in Kraft und markiere das Ende der Amtsverschwiegenheit, indem es proaktive Informationspflichten und ein einheitliches Antragsverfahren für den Informationszugang regle. Der Gesetzesvorlage seien intensive und langwierige Debatten vorausgegangen, insbesondere zur Frage, welche Institutionen der Informationspflicht unterliegen sollten. Parlamente, einschließlich der Landtage, seien vom Anwendungsbereich ausgenommen, während die Verwaltung umfassend einbezogen werde. Sie weise darauf hin, dass § 6 des IFG weiterhin Bereiche der Geheimhaltungspflicht definiere und eine Legaldefinition des Begriffs "Information" enthalte, die jedoch Interpretationsspielraum lasse. Jede Anfrage werde im Einzelfall geprüft, wobei Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zentrale Kriterien seien. Sie hebe hervor,

dass die Umsetzung des Gesetzes eine Herausforderung für die Verwaltung darstelle und Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes der Salzburger Landesregierung notwendig seien. Sie danke HR Dr. Sieberer und seinem Team für die Unterstützung bei der Ausarbeitung des Gesetzes sowie für die umfassende Information der Abgeordneten. Zudem seien Leitfäden und Schulungen angekündigt, um einen sicheren Umgang mit der neuen Rechtsmaterie zu gewährleisten. Abschließend verweist Landtagspräsidentin Dr.<sup>in</sup> Pallauf auf begleitende Änderungen im Archivgesetz, insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung, und betont, dass Salzburg die Vorgaben des Bundes vollständig umgesetzt habe. Sie ersuche um breite Zustimmung zur Gesetzesvorlage, die gründlich durchdacht und vorbereitet sei.

Klubvorsitzender Abg. Dr. Maurer MBA dankt der Legistik für die Ausarbeitung des Gesetzes und den Termin, bei dem alle offenen Fragen geklärt worden seien. Er sehe daher keinen weiteren Klärungsbedarf. Er hebe hervor, dass zum vorliegenden Gesetzeswerk noch keine gefestigte Rechtsprechung existiere und die praktische Anwendung erst durch zukünftige Judikate präzisiert werde. Die bestehenden Richtlinien, etwa aus Oberösterreich, seien zwar hilfreich, doch bleibe die Umsetzung in der Praxis ein "geleiteter Blindflug", bis die Rechtsprechung Klarheit schaffe. Zum angesprochenen Kulturwandel in der Verwaltung äußert er sich skeptisch. Als Beamter sehe er keinen grundlegenden Wandel, da die Verwaltung stets im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gehandelt habe. Unterschiede in der Informationsweitergabe seien weniger ein Problem der Verwaltung, sondern vielmehr der Gesetzgebung und deren Vollziehung.

Klubobfrau Abg. Hangöbl BEd bezeichnet das IFG als einen Paradigmenwechsel hin zu einem transparenteren Staat. Sie betont, dass der jahrelange Kampf um dieses Gesetz nicht vergessen werden dürfe, da es Bürgerinnen und Bürgern ermögliche, besser nachzuvollziehen, wie öffentliche Mittel verwendet würden. Besonders hebe sie die Bedeutung der neuen Regelungen für Unternehmen wie die Salzburg AG und die GSWB hervor, die nun stärker in den Fokus der Transparenz rückten. Sie weise darauf hin, dass nicht nur die Verwaltung, sondern auch NGOs wie Amnesty International und Reporter ohne Grenzen das Gesetz begrüßten, da Österreich im internationalen Vergleich bisher schlecht bei der Transparenz abgeschnitten habe. Gleichzeitig äußert sie Kritik an bestimmten Aspekten des Gesetzes, wie der im internationalen Vergleich langen Beantwortungsfrist und der Ausnahme von Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern. Klubobfrau Abg. Hangöbl BEd fragt nach, ob Gemeinden unter 5.000 Einwohnern, obwohl sie nicht dazu verpflichtet seien, proaktiv Informationen veröffentlichen könnten, wenn sie dies wollten. Weitere Fragen stellt sie zur Wirksamkeit der Änderungen im Dienstrecht für einen Kulturwandel in der Verwaltung, Ausnahme der kleinen Gemeinden, zu möglichen Lücken im Gesetz und zu den Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit.

Klubobmann Abg. Dr. Schöppl schließt sich dem Dank an alle Beteiligten an, insbesondere dem Verfassungsdienst für die umfangreiche Arbeit an der Gesetzesvorlage. Die legistische Arbeit angesichts der Vielzahl an betroffenen Gesetzen sei beeindruckend. Ebenso bedanke er sich für den Termin, bei dem alle Fragen geklärt werden hätten können. Klubobmann Abg. Dr. Schöppl kündigt Unterstützung der Gesetzesvorlage an. Er danke auch jenen, die sich bereit erklärt hätten, die notwendigen Verfassungsänderungen mitzutragen, für deren

Umsetzung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sei. Abschließend appelliert Klubobmann Abg. Dr. Schöppl an die Oppositionsparteien um möglichst breite Zustimmung, da die Umsetzung des Gesetzes ein notwendiger Schritt sei.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA hebt den Umfang der Gesetzesnovelle hervor und kritisiert die verkürzte Begutachtungsfrist von nur zwei Wochen, die eine angemessene Prüfung der zahlreichen betroffenen Gesetze erschwert habe. Er habe zwar Verständnis für die Frist aufgrund des Termins der letzten Haussitzung am 2. Juli, sehe dies jedoch als Wermutstropfen, da die Qualität der Begutachtung durch die knappe Frist beeinträchtigt gewesen sei. Grundsätzlich begrüße er die Bemühungen um mehr Transparenz, weise jedoch auf Spannungsfelder hin, insbesondere zwischen dem Interpellationsrecht des Landtages und den neuen Regelungen des IFG. Er bemängle, dass das parlamentarische Kontrollrecht in vielen Punkten hinter den Rechten des IFG zurückbleibe, etwa bei Fristen, Rechtsmitteln und der Möglichkeit, Anfragen an ausgelagerte Rechtsträger oder Unternehmensbeteiligungen zu richten. Während das IFG umfassendere Rechte für Bürgerinnen und Bürger einräume, sei das Interpellationsrecht des Landtages deutlich eingeschränkter. Er kündigt an, das IFG aktiv zu nutzen, um Anfragen zu stellen, und spricht sich dafür aus, das Verhältnis zwischen beiden Regelungen zukünftig zu überdenken und anzupassen. Zur Novelle erklärt er, dass die meisten Punkte unstrittig seien und mitgetragen würden. Kritik äußere er jedoch an Artikel 1, der aus seiner Sicht das Interpellationsrecht potenziell einschränke. Diese politische Entscheidung lehne er ab, man werde dem Punkt daher nicht zustimmen. Zum Archivgesetz erinnere er daran, dass die Thematik bereits im Landtag diskutiert und ein Antrag dazu im November 2024 eingebracht worden sei. Die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere zur Behandlung digitalen Archivguts, seien grundsätzlich zu begrüßen, jedoch in ihrer konkreten Formulierung kritisch zu sehen. Er verweise auf Stellungnahmen des Bundeskanzleramts, des Verfassungsdienstes und des Justizministeriums, die Bedenken hinsichtlich der Gleichstellung konvertierter digitaler Dateien mit Originalen geäußert hätten. Zudem erkundigt er sich zur praktischen Umsetzung der verkürzten Schutzfristen im Archivgesetz. In einer weiteren Wortmeldung betont er, dass Landtagsabgeordnete keine rechtlichen Mittel hätten, um auf unzureichende Beantwortungen oder unbeantwortete Anfragen zu reagieren, obwohl diese unter das Interpellationsrecht fielen. Er weise darauf hin, dass ein verfassungsrechtlich mögliches Organstreitverfahren solche Fälle klären könnte - vorausgesetzt, der politische Wille sei vorhanden. Im Gegensatz dazu könnten Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte im Rahmen des IFG gerichtlich durchsetzen. Er kritisiert dies als Ausdruck politischer Willkür, die in einigen Fällen nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspreche.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA bringt zu Artikel 3 folgenden Abänderungsantrag ein: Artikel 3 Ziffer 6 (Archivgesetz) dahingehend abzuändern, dass in § 6a Abs 2 letzter Satz lautet: Wird von einer elektronisch errichteten öffentlichen Urkunde unter Einhaltung der genannten Verfahren eine konvertierte Version erstellt, gilt auch diese als öffentliche Urkunde.

HR Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) erklärt in seiner ausführlichen Stellungnahme, dass das Informationsfreiheitspaket weder eine „Wundertüte“ sei, die eine völlig gläserne Verwaltung schaffe, noch eine „Mogelpackung“, wie es teilweise dargestellt werde. Vielmehr handle es sich um einen Schritt in die richtige Richtung, hin zu mehr

Transparenz, jedoch ohne überzogene Erwartungen zu erfüllen. Er betone, dass die bestehenden Auskunftspflichten durch die Novelle dahingehend erweitert würden, dass Informationen direkt zugänglich gemacht würden, anstatt lediglich Auskünfte über Inhalte zu erteilen. Zudem werde der Zugang zu Informationen verfahrenstechnisch beschleunigt und vereinfacht. Eine wesentliche Neuerung sei, dass auch ausgegliederte Unternehmen, insbesondere solche, die der Rechnungshofkontrolle unterlägen, künftig Informationen bereitstellen müssten. Darüber hinaus werde die Verpflichtung zur proaktiven Veröffentlichung erheblich ausgeweitet. Während bisher nur Gutachten, Studien und Umfragen veröffentlicht hätten werden müssen, umfasse dies nun auch Informationen von allgemeinem Interesse. Allerdings seien Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern von dieser Verpflichtung ausgenommen und müssten künftig gar nichts mehr proaktiv veröffentlichen. Die Kritik, dass das Interpellationsrecht des Landtages durch die Novelle ungebührlich eingeschränkt werde, weise er zurück. Die Regelungen orientierten sich am Bundesverfassungsgesetz, das vom Nationalrat und Bundesrat beschlossen worden sei. Die Landesregelung sei sogar weniger restriktiv, da zwei Geheimhaltungsgründe, etwa im Zusammenhang mit Geheimdiensten, herausgenommen worden seien. HR Dr. Sieberer argumentiert, dass die Regelung notwendig sei, um eine Balance zwischen Transparenz und dem Gewaltenteilungsprinzip zu wahren. Die Regierung müsse in der Lage sein, Entscheidungen unbeeinflusst und ohne ständigen Druck von außen vorzubereiten. Zudem verweise er auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, das die Geheimhaltungsgründe eng auslege und somit sicherstelle, dass Informationen nur in Ausnahmefällen zurückgehalten werden könnten. Er hebt hervor, dass die Regelung zur Geheimhaltung von Informationen im Rahmen der unmittelbaren Entscheidungsfindung der Regierung enger gefasst sei als bisher und somit mehr Transparenz ermögliche. Gleichzeitig betont er, dass die Regierung in Fällen von Misständen oder rechtswidrigem Verhalten verpflichtet sei, auch Informationen aus der unmittelbaren Willensbildung offenzulegen. Betreffend Archivgesetz, insbesondere die Regelung zur digitalen Archivierung, erklärt HR Dr. Sieberer, dass die Novelle vorsehe, konvertierte digitale Dateien mit Originalen gleichzustellen. Diese Regelung sei notwendig, um eine effiziente digitale Aktenverwaltung zu ermöglichen und langfristig Kosten zu sparen. Er räume ein, dass diese Regelung vom Justizministerium kritisch gesehen werde, da sie außerhalb der Zivilprozessordnung eine Regelung zur Beweiskraft treffe. Dennoch verteidige er die Regelung als verfassungsrechtlich vertretbar und politisch sinnvoll. Er verweise darauf, dass ähnliche Regelungen bereits in anderen Bundesländern wie Vorarlberg existierten und dass die Digitalisierung ein erklärtes Ziel der Bundesregierung sei. Die Sicherstellung der Beweiskraft sei unerlässlich, um die Akzeptanz und Funktionsfähigkeit digitaler Archivierungssysteme zu gewährleisten. Zur Verkürzung der Schutzfristen im Archivgesetz von 30 auf 20 Jahre erklärt Dr. Sieberer, dass dies einen Fortschritt darstelle. Der Informationszugang sei nun durchgehend gewährleistet: Während der Schutzfrist sei die zuständige Dienststelle für Anfragen zuständig, danach das Landesarchiv, das nur noch eine Grobprüfung vornehmen müsse. Dies mache das System transparenter und einfacher. Er betont, dass die Novelle damit den Auftrag des Landtages aus dem Vorjahr weitgehend erfülle, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Die Kritik an der kurzen Begutachtungsfrist von zwei Wochen sei verständlich, sie sei jedoch mit dem engen zeitlichen Korsett begründet. Aufgrund der begrenzten Anzahl an Haussitzungen und Ausschusstagen sei es notwendig gewesen, die

Frist so knapp zu setzen, um das Paket rechtzeitig vor der Sommerpause beschließen zu können. Eine Verzögerung hätte eine schlechte Optik erzeugt und möglicherweise dazu geführt, dass die Regelungen nicht fristgerecht in Kraft treten könnten. HR Dr. Sieberer betont, dass die Novelle aufgrund der Vielzahl an betroffenen Gesetzen und des politischen Abstimmungsbedarfs ohnehin eine komplexe Herausforderung dargestellt habe. Abschließend geht er auf die Frage ein, welche besonderen Informationszugangsregime das IFG verdrängen könnten. Er erklärt, dass dies in § 16 des Gesetzes geregelt sei und etwa das Umweltinformationsgesetz, das Firmenbuch und das Archivrecht umfasse. Auch die Akteneinsicht im Rahmen von Verwaltungsverfahren sei ein solches Sonderregime, da Verwaltungsverfahren grundsätzlich nur parteienöffentlich seien. Hinsichtlich der Landwirtschaftskammer führt er aus, dass diese nur im übertragenen Wirkungsbereich auskunftspflichtig sei, während im eigenen Wirkungsbereich lediglich Mitglieder ein Anfragerecht hätten. Hinsichtlich der Frage, ob die Dienstrechtsgesetze ausreichten, um einen Kulturwandel herbeizuführen, äußert er sich skeptisch. Er betont, dass es nicht wünschenswert sei, dass Landesbedienstete interne Informationen unkontrolliert weitergäben, da dies die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung beeinträchtigen würde. Zusammenfassend bewerte er das Informationsfreiheitspaket als Schritt in die richtige Richtung, der mehr Transparenz schaffe, jedoch nicht alle Erwartungen erfüllen könne. Kritische Punkte wie die Regelung zur digitalen Archivierung und die kurze Begutachtungsfrist seien pragmatisch begründet und politisch vertretbar.

Herr Steinhammer (Forum Informationsfreiheit) lobt das Salzburger Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz als Fortschritt, weist jedoch auf Lücken hin. Er betont, dass die bisherige Geheimhaltungspflicht im Dienstrecht durch eine Abwägung zwischen Geheimhaltungs-, Auskunfts- und öffentlichen Interessen ersetzt werde, was jedoch Unsicherheiten bei Landesbediensteten schaffe. Er empfehle, die Informationspflichten klarer zu definieren und die Abwägung nachvollziehbar zu dokumentieren, um Rechtssicherheit zu erhöhen. Kritisiert werde die Ausnahme von der proaktiven Veröffentlichungspflicht für Gemeinden unter 5.000 Einwohnern, da dies zu mehr Anfragen führen könnte. Zudem fehle im Dienstrecht eine klare Verpflichtung zur Transparenz, etwa bei der Dokumentenaufbewahrung. Hinsichtlich der Diskrepanz zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit erklärt er, dass personenbezogene Daten anonymisiert werden müssten, was durch technische Maßnahmen erleichtert werden könne. Im Vergleich mit anderen Bundesländern sehe er Salzburg in einigen Bereichen im Rückstand, etwa im Hinblick auf die Bündelung von IFG-Kompetenzen, wie es im Burgenland der Fall sei. Er schlage vor, auf Landesebene eine interne Revision oder Kontrollstelle für Informationsfreiheit einzurichten, die Bürgerinnen und Bürgern als Anlaufstelle dienen könnte. Abschließend plädiert Herr Steinhammer für ein umfassenderes Archivgesetz, das auch Besprechungen, Weisungen und Chats von Regierungsmitgliedern dokumentiere. Zudem könnte Salzburg eine Vorreiterrolle einnehmen, indem es die proaktive Veröffentlichung wirtschaftlicher Interessen von Abgeordneten einführe.

DI<sup>in</sup> Lackner (Salzburger Verwaltungsakademie) berichtet über die schulungstechnische Umsetzung der Vorgaben des IFG. Im Auftrag der Projektgruppe sei ein Schulungskonzept entwickelt worden, das mit einer Auftaktveranstaltung im März für Führungskräfte, IFG-Kontaktpersonen und Datenschutzbeauftragte begonnen habe. Seitdem stehe ein e-Learning-Modul als Basisschulung für alle Landesbediensteten zur Verfügung. Es seien bereits vier

Online-Schulungen mit insgesamt 407 Teilnehmenden durchgeführt worden. Für den Herbst seien Workshops zur Umsetzung in den Dienststellen sowie ein Schulungsvideo für neue Mitarbeiter:innen. Technische Unterstützung, etwa für Schwärzungstools, würden vorbereitet, eine zentrale Anlaufstelle per E-Mail sei eingerichtet worden. Parallel würden Schulungen und ein e-Learning-Modul für Gemeindebedienstete entwickelt, ergänzt durch eine Schriftenreihe des österreichischen Gemeindebundes zur IFG-Umsetzung in Gemeinden.

Die Entscheidung, den Vorschlag des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, nicht umzusetzen, sorgfältig abgewogen worden sei, da in den Landesarchiven nicht nur öffentliche, sondern auch zahlreiche Privaturkunden aufbewahrt würden. Der Vorschlag würde daher nur eine unvollständige Lösung darstellen und für das Land Salzburg nicht ausreichen. Aus diesem Grund halte man an der eigenen Regelung fest. Diese Sichtweise werde auch von anderen Bundesländern geteilt. HR Dr. Sieberer betont, dass die im Abänderungsantrag vorgeschlagene Formulierung rechtlich zwar für öffentliche Urkunden und elektronische Dokumente möglich wäre, jedoch keine Privaturkunden umfasse. Dies sei problematisch, da auch Privaturkunden berücksichtigt werden müssten, um ihre Beweiskraft auf die konvertierte Version zu übertragen.

Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA bringt folgenden Entschließungsantrag ein:

Die Landesregierung wird ersucht,

- bis Ende 2026 eine Evaluierung zur Umsetzung des Salzburger Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz und zur Anwendung des aktuell im Entwurf vorliegenden praxisorientierten Leitfadens „Vollzug des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)“ durchzuführen,  
Dabei sollen insbesondere Aspekte wie Reichweite und Qualität der veröffentlichten Informationen, Anzahl und Bearbeitungsdauer von Auskunftsanträgen, Erfahrungen aus der Verwaltung sowie Rückmeldungen von Bürger:innen und zivilgesellschaftlichen Organisationen berücksichtigt werden.
- auf der Basis der Evaluationsergebnisse gegebenenfalls die Umsetzungspraxis zu verändern und den Leitfaden zu adaptieren,
- dem Landtag bis Ende 2026 in einem Bericht über die Evaluation zukommen zu lassen.

Dieser Entschließungsantrag wird mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA bringt folgenden Entschließungsantrag ein:

Die Landesregierung wird ersucht,

- ihren eigenen Leitfaden „Verständlich und geschlechtergerecht“ aus dem Jahr 2024 einzuhalten und
- den im Entwurf vorliegenden Leitfaden „Vollzug des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)“ gemäß dem Sprachleitfaden zu formulieren: „Geschlechtergerecht formulieren bedeutet, die Gleichstellung aller Menschen in der Sprache zu verwirklichen. Texte sind dann geschlechtergerecht, wenn alle Geschlechter sprachlich sichtbar werden und gleichermaßen angesprochen werden.“

Dieser Entschließungsantrag wird mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA ersucht in der Spezialdebatte, Artikel 1 und 3 gesondert sowie Artikel 2 und 4 bis 38 geblockt abzustimmen.

Zu Artikel 1 meldet sich niemand zu Wort und wird dieser mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

Zu Artikel 2 sowie den Artikeln 4 bis 38 meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Der Abänderungsantrag der GRÜNEN zu Artikel 3 wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

Artikel 3 wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, das Landes-Verlautbarungsgesetz, das Salzburger Archivgesetz, das Salzburger Stadtrecht 1966, die Salzburger Gemeindeordnung 2019, das Salzburger Gemeindeverbändegesetz, das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Landes Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Magistrats-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur, das Salzburger Landes-Wacheorganengesetz, die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, das Salzburger Landessportgesetz 2018, das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014, das Gesetz, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, das Salzburger Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz, das Jagdgesetz 1993, das Fischereigesetz 2002, das Salzburger Motorschlittengesetz 2016, das Salzburger Wachstumsfondsgesetz, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz, das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Grundversorgungsgesetz, das Salzburger Pflegegesetz, das Salzburger Teilhabegesetz und das Salzburger Notifikationsgesetz geändert werden (Salzburger Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz), wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 481 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 18. Juni 2025

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Die Berichterstatterin:

Dr.<sup>in</sup> Pallauf eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Juli 2025:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.